

Sportverein Grün-Weiß  
Steinhausen e. V.



## SATZUNG

erstellt am: 01.02.2013

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Verbandszugehörigkeit

### **B. Mitgliedschaft**

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ablehnung
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 10 Ehrungen

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Beiträge und Gebühren
- § 13 Sonstige Pflichten der Mitglieder
- § 14 Haftung

### **D. Vereinsorgane**

- § 15 Organe des SV GW Steinhausen

### **E. Mitgliederversammlung**

- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Aufgaben
- § 18 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

### **F. Der Hauptvorstand**

- § 19 Zusammensetzung
- § 20 Wahl des Hauptvorstandes
- § 21 Rechte und Pflichten der Vereinsorgane
- § 22 Rechte und Pflichten der Jugendorgane
- § 23 Unfallkasse

### **G. Abteilungen**

- § 24 Die Abteilungen des SV GW Steinhausen
- § 25 Übergeordnete Verbände

Präambel:

Für alle personenbezogenen Angaben gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Farben

1. Der Sportverein 21 Grün-Weiß Steinhausen e. V. (in der Folge SV GW Steinhausen genannt) ist aus dem 1921 gegründeten Verein Germania Steinhausen entstanden.
2. Der SV GW Steinhausen hat seinen Sitz in Büren / Ortsteil Steinhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 827 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des SV GW Steinhausen sind grün und weiß.

### § 2 Zweck und Grundsätze

1. Der SV GW Steinhausen fördert und pflegt durch den Sport und die sportliche Freizeitgestaltung die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er fördert die Jugendpflege.
2. Der SV GW Steinhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinsgelder (Vermögen und etwaige Gewinne) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EKST bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung der vg. Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.
3. Politische, rassistische oder religiöse Ziele und Ideen dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 3 Verbandszugehörigkeit

Der SV GW Steinhausen ist Mitglied in Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

## B. Mitgliedschaft

### § 4 Der SV GW Steinhausen setzt sich zusammen aus:

- a) Erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahre)\*
- b) Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
- c) Kinder (bis 14 Jahre)

\* der Status wird im 1. Kalenderjahr nach Vollendung des jeweiligen Lebensjahres erreicht

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung mit der Angabe der Abteilung, in der das Mitglied überwiegend Sport ausüben will. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung.

## § 6 Ablehnung

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist binnen zwei Wochen ein Einspruch zulässig, über den der Hauptvorstand endgültig entscheidet.
2. Dem Antragsteller ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Auf die Angabe von Gründen kann verzichtet werden.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tode oder bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur mit einmonatiger Kündigung zum Quartalsende (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.) zulässig.

## § 8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem SV GW Steinhausen kann auf Antrag des Hauptvorstandes oder einer Abteilung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist immer dann gegeben, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des SV GW Steinhausen, seine Ordnungen oder die sportlichen Regeln verstößt, mutwillig oder vorsätzlich den Ruf des Vereins schädigt, oder mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftliche mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen das Recht des Einspruchs zu.

Fällige Verbindlichkeiten bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

## § 9 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Hauptvorstand kann für Mitglieder, die Interesse an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft haben, aber nicht in der Lage sind, sie für einen bestimmten, begrenzten Zeitraum wahrzunehmen, einwilligen, dass für diesen Zeitraum die Mitgliedschaft einschließlich der Zahlungspflicht ruht. Solche Einzelfälle sind z. B. der Wehrdienst, der Zivildienst oder das Studium an einem anderen Ort.
2. Das betreffende Mitglied muss einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Hauptvorstand einreichen.

## § 10 Ehrungen

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft wird die „Silberne Ehrennadel“ verliehen. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, erhalten die „Goldene Ehrennadel“. Mitglieder mit 60-, 65 und 70-jähriger Vereinszugehörigkeit erhalten eine Ehrenurkunde.

Für besondere Verdienste um den Verein kann die „Silberne Vereinsnadel“, für außerordentliche und langjährige Verdienste die „Goldene Vereinsnadel“ verliehen werden.

Für die Verleihung ist der Hauptvorstand zuständig. In Sonderfällen kann der geschäftsführende Vorstand vorab entscheiden. Der Hauptvorstand ist aber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Hauptvorstand kann in einem besonderen Fall über eine Ehrenmitgliedschaft entscheiden. Ein Ehrenvorsitz wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist stimm- und wahlberechtigt, wählbar aber erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung und in den zuständigen Abteilungsversammlungen durch Diskussion, Antragsstellung und durch Ausübung des aktiven Stimmrechts mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport treiben, sofern dies aufgrund der Eigenart der Sportart möglich und nicht durch Sonderregelung eingeschränkt ist, die von einem Organ des SV GW Steinhausen beschlossen ist.

### § 12 Beiträge und Gebühren

1. a) Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können ab dem auf das 65. Lebensjahr folgende Kalenderjahr beim Vorstand einen reduzierten („passiven Beitrag“) beantragen, wenn sie keine Sportangebote des Vereins mehr in Anspruch nehmen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
b) Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird unter bestimmten Voraussetzungen und nach Vorlage einer gültigen Bescheinigung bzw. Ausweises eine Ermäßigung der allgemeinen und/oder zusätzlichen Mitgliedsbeiträge und Gebühren gewährt. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen zählen: Schul- oder Hochschulbildung, Wehrdienst oder Zivildienst, Erwerbslosigkeit (ohne Altersbegrenzung). Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, den Anspruch auf Beitragsermäßigung regelmäßig zu überprüfen und gültige Bescheinigungen bzw. Ausweise anzufordern. Der Anspruch auf Beitragsermäßigung erlischt automatisch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Ausübung bestimmter Sportarten oder die Benutzung bestimmter Sportanlagen können an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge und Gebühren gebunden werden.
3. Der Einzug der Beiträge erfolgt nur mittels Lastschriftinzugsverfahren.

4. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen an den SV GW Steinhausen aufgerechnet werden.
5. Der Hauptvorstand kann Mitgliedern, die in Not geraten sind auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

#### § 13 Sonstige Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der SV GW Steinhausen und seiner Organe gebunden.

#### § 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, es sei denn, dass solche Schäden durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Verursacht ein Mitglied schuldhaft Schäden am Vereinseigentum oder an den vom ihm benutzten Anlage, Einrichtungen und Geräten, so haftet er dafür.

### **D. Vereinsorgane**

#### § 15 Organe des SVGW Steinhausen

Die Organe des SV GW Steinhausen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptvorstand
- c) die Abteilungsvorstände
- d) die Jugendorgane

### **E. Die Mitgliederversammlung**

#### § 16 Zusammensetzung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des SVGW Steinhausen bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist ein Mitglied ab 16 Jahren. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 1. Quartal statt. Der Hauptvorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen ein.
3. Die zur Beschlussfassung zu stellenden Anträge sind bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Hauptvorstand einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist. Die Beschlussfassung bedarf einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Die Beschlussfassung ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50 % der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend ist.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 17 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Hauptvorstandes – mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers, die zu bestätigen sind.
1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Entscheidung über Satzungsänderungen, Auflösung oder Fusion des SVGW Steinhausen.
3. Entgegennahme der Jahresberichte des Hauptvorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer.
4. Entscheidung über die jährliche Entlastung des Hauptvorstandes.
5. Entscheidung über einen Ehrenvorsitz.

## § 18 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei in jedem Fall der Abänderungsantrag für die Satzung bzw. Antrag auf Auflösung des Vereins in der Einladung aufgeführt ist.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Hauptvorstand einzureichen, soweit sie nicht vom Hauptvorstand selbst eingebracht werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Ihre Rechte und Pflichten als Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Büren mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

## F. Der Hauptvorstand

### § 19 Zusammensetzung

1. Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) 3 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister.

Der Vorstand nach § 26 BGB bildet den geschäftsführenden Vorstand.

2. Zum Hauptvorstand gehören ferner:
  - d) die Abteilungsleiter
  - e) der Jugendsprecher
  - f) die Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist an die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden.
4. Der Hauptvorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme in die Sitzungen des Hauptvorstandes berufen.
5. Der Hauptvorstand kann einen Geschäftsführer berufen oder einstellen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil, sofern der Hauptvorstand im Ausnahmefall nichts anderes beschließt.

### § 20 Wahl des Hauptvorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden der Mitgliederversammlung aus den Abteilungsversammlungen zur Wahl vorgeschlagen.
2. Wiederwahl ist zulässig. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist die Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer des Vereins (es sind zwei Prüfer und ein Ersatzprüfer zu wählen), die verschiedenen Abteilungen angehören sollen, werden jährlich gewählt.

### § 21 Rechte und Pflichten der Vereinsorgane und der Kassenprüfer

1. Dem Hauptvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Hauptvorstand ist der Mitgliederversammlung für die satzungsgemäße, korrekte Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Vereinsvermögens, der Mitgliederbeiträge und der Zuwendungen an den Verein
  - b) Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Zuweisungen aus den Vereinseinnahmen an die Abteilungen für die Durchführung des Sportbetriebes.
  - c) Entscheidung von Angelegenheiten, die im Einzelfall Verbindlichkeiten des Vereins über € 500,00 oder ein Dauerschuldverhältnis begründen oder auslösen können. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

- d) Entscheidung über Gründung neuer Abteilungen, Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Einberufung von Mitgliederversammlungen und Erstellung der Jahresberichte.
  - f) Entscheidung aller Angelegenheiten, die über den Bereich einer Abteilung hinaus den Gesamtverein betreffen.
2. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches bedient sich der Hauptvorstand:
- a) des 1. Vorsitzenden zur Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Hauptvorstandes sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes, außerdem zur Vertretung des Gesamtvereins nach außen.
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden zur Unterstützung des 1. Vorsitzenden und zu dessen Vertretung.
  - c) des Geschäftsführers zur Verwaltung des Vereins und der Führung der laufenden Korrespondenz. Der Koordinierung aller mit der Abwicklung des Sport-/Festbetriebes zusammenhängenden Fragen. Weiterhin ist er verantwortlich für die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Hauptvorstandes sowie zur genauen Führung der Mitgliederverwaltung und Vereinsstatistik.
  - d) des Schatzmeisters zur Verwaltung des Vereinsvermögens, der Kassengeschäfte des Gesamtvereins, wobei über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Belege beizubringen sind. Weiterhin ist er verantwortlich für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
  - e) des Jugendsprechers zur Durchführung der Jugendversammlungen des Gesamtvereins im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
3. Die Abteilungsvorstände führen die Geschäfte der Abteilungen selbständig im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptvorstandes gegeben ist. Sie sind für die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand nach § 26 BGB verantwortlich.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassen des Vereins und der Abteilungen daraufhin zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht und belegt sind, ob der buchungsgemäß ausgewiesene Kassenbestand vorhanden ist und ob die geleisteten Zahlungen mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck zu vereinbaren waren. In Sonderfällen können vom Hauptvorstand Zwischenprüfungen angeordnet werden. Über die Prüfungstätigkeit ist der Hauptvorstand vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

## § 22 Rechte und Pflichten der Jugendorgane

- 1. Die Belange der jugendlichen Mitglieder und ihrer Organe sind in einer als Anlage beigefügten Jugendsatzung geregelt. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Sportjugend des SVGW Steinhausen verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 23 Unfallkasse

Der Verein schließt für seine Mitglieder gegen Sportunfälle Verträge ab.

## G. Abteilungen

### § 24 Die Abteilungen des SVGW Steinhausen

1. Der SVGW Steinhausen gliedert sich zur Durchführung ihrer Aufgaben in Abteilungen, die den ihrer Sportart entsprechenden Fachverbänden angehören. Sie unterliegen der gemeinschaftlichen Aufsicht des Hauptvorstandes. Durch gemeinsamen Beschluss des Hauptvorstandes können neue Abteilungen gegründet werden. Bis zur Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung bestellt der Hauptvorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter.
2. Die Abteilungsvorstände sollen nach dem Muster des Hauptvorstandes gebildet werden. Abweichungen sind zugelassen, sie bedürfen aber der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

Die Abteilungsvorstände sind für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilungen (in der Folge Abteilungsversammlung genannt) zu wählen. Wiederwahl der Abteilungsvorstände ist zulässig. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die der Abteilungsversammlung über die Kassenprüfung berichten und dem Hauptvorstand ihr Prüfungsergebnis schriftlich mitteilen.

3. Die Abteilungen haben einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten, die ca. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des SVGW Steinhausen stattfinden sollte. Der Hauptvorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen.
4. Die Abteilungen besitzen Beitragshoheit, die sich auf den Grundbeitrag überschreitenden Zusatzbeitrag erstreckt.
5. Die Abteilungen erhalten zur Durchführung des Abteilungssports ein vom Hauptvorstand festgelegten Jahresetat. Die Abteilungsvorstände setzen diese Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke zur Durchführung des Sports in den Abteilungen ein.
6. Die Verwendung der Mittel der Abteilungen unterliegt der Aufsicht des Hauptvorstandes. Einzelausgaben von mehr als 500,00 € bedürfen auch im Rahmen des Etats der vorherigen schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vereinbarung von Dauerverbindlichkeiten jeglicher Art bzw. das Eingehen von Verbindlichkeiten, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, sind den Abteilungsvorständen untersagt (siehe § 21 1c). Die Abteilungsschatzmeister stimmen mindestens zweimal pro Kalenderjahr die Abteilungskasse mit der Hauptkasse ab. Der Hauptvorstand kann darüber hinaus jederzeit die Abstimmung der Abteilungskassen mit der Hauptkasse anordnen.
7. Durch Beschluss des Hauptvorstandes kann eine Abteilung aufgelöst werden. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Das gesamte Vermögen der aufgelösten Abteilung verbleibt dem SVGW Steinhausen.
8. Dem Hauptvorstand ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren. Dem Hauptvorstand ist regelmäßig bei seinen Sitzungen aus den Abteilungen zu berichten.

## § 25 Übergeordnete Verbände

Der SVGW Steinhausen erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen ihre Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden mit sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.02.2013 angenommen.

Die Satzung ist Eigentum des SVGW Steinhausen und ist beim Austritt aus dem Verein zurückzugeben.

Büren-Steinhausen, 01.02.2013

Unterschriften:

  
1. Vorsitzender  
Christian Bambeck

  
2. Vorsitzender  
Christian Reinke

  
Schatzmeister  
Hubertus Meschede